

## Satzung des Arbeitskreises Mikrobiologische Therapie

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Arbeitskreis für Mikrobiologische Therapie e.V.**“ und hat seinen Sitz in 35745 Herborn. Er ist in das Vereinsregister im Amtsgericht zu Wetzlar eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Arbeitskreis für Mikrobiologische Therapie e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, durch wissenschaftliche Arbeit die Mikrobiologische Therapie – ein Teilgebiet der Komplementärmedizin – zu fördern und durch einen geeigneten Wissenstransfer die Umsetzung der Ergebnisse bei Ärzten und Apothekern zu gewährleisten. Damit ist der Verein im Bereich der Förderung von Forschung und Wissenschaft, sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege tätig.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche Aufarbeitung und Dokumentation von Behandlungsverläufen unter Einbeziehung der Mikrobiologischen Therapie, sowohl retrospektiv als auch prospektiv. Dabei sind die ärztlichen Mitglieder aktiv einzubeziehen. Ferner wird der Satzungszweck verwirklicht durch das Entwerfen von Richtlinien zu Forschungsarbeiten, Durchführen eigener Forschungsarbeiten oder Beauftragung geeigneter Institutionen zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Zusammenhang mit der Mikrobiologischen Therapie.
- (3) Der Arbeitskreis sammelt und archiviert die wissenschaftlichen Unterlagen im direkten und indirekten Zusammenhang mit der Mikrobiologischen Therapie.
- (4) Der Wissenstransfer wird durch Veröffentlichungen in Fach- und Laienpresse, sowie durch Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gewährleistet. Der Verein verfügt dazu über einen eigenen Kreis an fachkundigen Referenten für dieses Spezialgebiet.
- (5) Ein weiteres Ziel im Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege ist die Förderung der Prävention, insbesondere im Bereich der Infektionserkrankungen, sowie die Entwicklung von Strategien zur Verminderung der Anwendungen von Antibiotika und den damit verbundenen Resistenzproblemen.
- (6) Dabei wird der Arbeitskreis mit allen Vereinen, Verbänden und Institutionen mit verwandten Zielsetzungen sowie mit wissenschaftlichen Instituten und Behörden zusammenarbeiten.

## **§ 2a Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Arbeitskreis für Mikrobiologische Therapie e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung (§10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und im Sinne der §§ 51 ff. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann jedoch zur Durchführung seiner Aufgaben Beschäftigungsverhältnisse eingehen, einschließlich einer hauptamtlichen Geschäftsführung.
- (4) Zudem können Dienstleistungen, wie wissenschaftliche Arbeiten, Gutachten und Vorträge, die von Vereinsmitgliedern (einschließlich des Vorstandes) erbracht werden, nach den üblichen Honorarsätzen vergütet werden, wenn es sich um Projekte handelt, die in Zusammenarbeit mit Sponsoren durchgeführt werden. Für die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte sind die Honorarempfänger verantwortlich.

## **§ 3 Mitglieder und Organe**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede Person mit abgeschlossener akademischer Ausbildung werden, die die Zielsetzung des Vereines unterstützen will, – insbesondere approbierte Ärztin/Arzt, Zahnärztin/ Zahnarzt, Tierärztin/Tierarzt und Personen verwandter Disziplinen. Weiterhin können Personen Mitglied werden, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit die Mikrobiologische Therapie regelmäßig anwenden.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützen will. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden. Die Voraussetzungen dazu sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (4) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

### § 3a Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Vernachlässigung oder Schädigung der satzungsgemäßen Zwecke oder aus anderen wichtigen Gründen, die in der Person des Mitgliedes liegen.
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste (z.B. wenn zwei aufeinanderfolgende, angemahnte Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt werden oder Mitglieder ihre Rechte nicht mehr wahrnehmen können).
- d) durch Tod des Mitgliedes.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Die Betreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

### § 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die folgende Vereinsfunktionen wahrnehmen: Vereinsführung und Repräsentation, Schriftführung, Finanzverwaltung. Die Aufgabenverteilung im Einzelnen regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretung des Vereines auf den Mitgliederversammlungen von übergeordneten Dach- und Fachverbänden kann von einem Vorstandsmitglied in Alleinvertretung wahrgenommen werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch solange im Amt, bis Nachfolger gewählt und ihr Amt übernommen haben. Wiederwahl ist zulässig. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig kann für die restliche Amtszeit durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Nachfolger bestellt werden.
- (4) Es können Vorstandsmitglieder in Abwesenheit gewählt werden, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (5) Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach außen auch befristet an andere Personen delegieren bzw. diese hauptamtlich damit betrauen.
- (6) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz beschränkt.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können für die unmittelbaren Vorstandsaufgaben neben dem Ersatz ihrer Auslagen auch eine Aufwandsentschädigung gemäß §§ 3 Nr. 26 oder 26a EStG erhalten. Die Abrechnung der Aufwendungen und Auslagen ist auch im Rahmen von Pauschalen zulässig. Diese richten sich bei Auslagen an den in der Steuergesetzgebung festgelegten Aufwendungspauschalen steuerrechtlich anerkannten Sätzen.
- (8) Zudem können Tätigkeiten, die über die unmittelbaren Vorstandsaufgaben hinausgehen (z.B. Vorträge, Gutachten, hauptamtliche Geschäftsführung), angemessen vergütet werden. Über die Vereinbarung der Vergütung beschließt der Vorstand, wobei das betroffene Vorstandsmitglied weder stimmberechtigt ist, noch den Verein vertreten kann. Die Vergütung des Vorstands ist in der Mitgliederversammlung gesondert offenzulegen.

## **§ 5 Der Beirat**

- (1) Der Verein hat einen wissenschaftlichen Beirat. Dieser Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Vornehmliche Aufgabe des Beirats ist die wissenschaftliche Beratung des Vorstands in allen Sachfragen zur Mikrobiologischen Therapie in Forschung und Praxis.
- (2) Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können in Abwesenheit gewählt werden, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung festlegt. Die Geschäftsordnung ist mit dem Vorstand abzustimmen, der letztendlich über das Inkrafttreten entscheidet.
- (4) Für den wissenschaftlichen Beirat und die Leitung von Kommissionen und Arbeitsgruppen gelten die Vergütungsregelungen des § 4 Absätze 7 und 8 entsprechend. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auch für die Leitungstätigkeit von Kommissionen und Gruppen eine angemessene Vergütung gewähren.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Arbeitskreises. Sie besteht aus allen Mitgliedern, wobei nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorstand mit Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie soll jedoch mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden, um Anträge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder berücksichtigen zu können.

- (3) Die endgültige Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung mitzuteilen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist jeweils die Abgabe zur Post.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde, ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse verschickt wurde.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. die Wahl des Vorstandes
  - b. die Wahl von 2 Kassenprüfern
  - c. die Wahl des Beirates
  - d. die Wahl von Delegierten
  - e. die Beschlussfassung von Vorlagen des Vorstandes sowie Anträgen von Mitgliedern
  - f. die Genehmigung des Haushaltes
  - g. die Festlegung des Jahresbeitrages
  - h. Beschluss über Mitgliedschaften in Dach- und Fachverbänden
  - i. die Entlastung des Vorstandes sowie anderer Personen, die Ämter übernommen haben
  - j. die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
  - k. die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Es wird per Akklamation abgestimmt, sofern kein anderer Antrag gestellt wurde.
- (7) Vorstands- und Beiratswahlen können über Wahllisten erfolgen.
- (8) Eine schriftliche Stimmabgabe zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist möglich.
- (9) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitgliedes, das die Sitzung leitet.
- (10) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen (es gilt die Enthaltungsregelung des BGB). Auch die Änderung des Zweckes, insbesondere eine Ausweitung von Tätigkeitsfeldern, kann so beschlossen werden.

- (11) Die Kassenprüfer kontrollieren die ordnungsgemäße Führung der Finanzverwaltung. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.
- (12) Wenn mehr als 15 % der stimmberechtigten Mitglieder eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Zwecke und der Gründe verlangen, so ist dem zu entsprechen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrages als Mindestbeitrag sowie die Zahlungsmodalitäten. Zudem sind die Beiträge für die Mitgliedschaften in übergeordneten Verbänden hinzu zu rechnen, sofern diese als Kopfpauschalen erhoben werden. Diese Beiträge betragen höchstens 50% des ordentlichen Mitgliedsbeitrags. Der Beitrag ist bis Anfang März eines jeden Jahres fällig.
- (2) Bei besonderen wirtschaftlichen Erfordernissen (z.B. Forschungsprojekte, Herausgabe von Veröffentlichungen, Kongressveranstaltungen usw.) kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen beschließen, die die doppelte Höhe des Jahresbeitrages jedoch nicht überschreiten dürfen.
- (3) Die genauen Angaben zu den Mitgliedsbeiträgen regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Delegation**

- (1) Der Arbeitskreis ist in übergeordneten medizinischen Verbänden vertreten, die in ihrer Zielrichtung gewährleisten, dass Anliegen des Vereines im Rahmen der Komplementärmedizin durchgesetzt werden bzw. eine entsprechende Interessensvertretung gewährleisten. Die einzelnen kooperierenden Organisationen, Vereine, Verbände und Fachgesellschaften sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Vertritt nur ein/e Delegierte/r den Verein, so wird dieser aus dem Kreise des Vorstandes bestimmt. Hier gilt das Alleinvertretungsrecht des Vorstandsmitgliedes. In Ausnahmefällen können auch Mitglieder des Beirates für die Vertretung vom Vorstand ermächtigt werden. Wenn keine vereinsrelevanten und rechtlich bindenden Entscheidungen getroffen werden (z.B. Fachausschüsse), können auch Mitglieder des Beirates entsandt werden. Sind mehr Delegierte zugelassen, kann jedes ordentliche Mitglied neben o.a. Delegierte/n die Aufgabe wahrnehmen. Alle Delegierten werden vom Vorstand benannt.

## **§ 9 Geschäftsordnung**

Alle in der Satzung angeführten Geschäftsordnungen (Vorstand, Beirat, Beitragsordnung) sind nicht Gegenstand der Satzung.

## **§ 10 Auflösung des Vereines**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten satzungsgemäßen Vereinszweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die

Hufelandgesellschaft e.V. Berlin

Gesellschaft für Erfahrungsheilkunde e.V. Heidelberg,

die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der vorliegenden Vereinssatzung zu verwenden haben.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Verein nimmt den Namen, die Adresse, das Alter, den Beruf und die Bankverbindung der Vereinsmitglieder auf. Diese, sowie Informationen über die fachlichen Interessen eines Mitglieds im Rahmen des Vereins werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ihm obliegt die Erfüllung der in § 4g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4g Abs. 2a BDSG).
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Eine Regelungslücke ist durch Auslegung so zu schließen, dass dies dem Geist und dem Zweck der Satzung am besten entspricht. Alle Beteiligten verpflichten sich, gemeinsam eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Satzung in der Fassung vom 12.06.2010